

Förderrichtlinien

Juli 2022

Richtlinien zum Open Access-Publikationsfonds für die Geistes- und Sozialwissenschaften

- (1) Der/die Autor/in ist an der UZH angestellt. Bei Mehrautoren-Publikationen ist der/die Erst- oder Letztautor/in an der UZH angestellt, mit dem Verständnis, dass die Arbeit zu einem wesentlichen Teil dort entstanden ist.
- (2) Ist weder der/die Erst- noch der/die Letztautor/in an der UZH angestellt, müssen der/die einreichende Autor/in sowie insgesamt mindestens ein Drittel aller Autoren/Autorinnen an der UZH angestellt sein.
- (3) Privatdozierende oder Titularprofessoren/professorinnen der UZH, die an einer anderen Institution angestellt sind, können Unterstützung beantragen, wenn insgesamt mindestens ein Drittel aller Autoren/Autorinnen an der UZH angestellt sind.
- (4) Es besteht entweder aktuell eine Anstellung/Immatrikulation oder während der Zeit, in der die Arbeit entstanden ist.
- (5) Anspruchsberechtigt sind Forschende (ab Stufe Doktorat) aus
 - der Rechtswissenschaftlichen Fakultät,
 - der Philosophischen Fakultät,
 - der Theologischen Fakultät und
 - in Einzelfällen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät oder der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät (Kriterium: Geistes- und Sozialwissenschaften).
- (6) Der Fonds deckt Publikationskosten von max. drei Publikationen mit je max. 2'000 CHF pro Autor, Forschergruppe, Publikation und laufendem Jahr für:
 - Artikel, die in einer Open Access-Zeitschrift erscheinen
 - Monographien, die mit Open Access veröffentlicht werden
 - Buchkapitel, die mit Open Access veröffentlicht werden (unter der Bedingung, dass der gesamte Sammelband Open Access ist)
 - Editierte wissenschaftliche Werke, die vollständig mit Open Access veröffentlicht werden
- (7) Die Publikation muss mit einer [Creative Commons Lizenz](#) oder einer gleichwertigen offenen Lizenz publiziert werden.
- (8) Die Publikation muss ein Review-Verfahren durchlaufen (Peer- oder Editorial-Review).
- (9) Der Verlag muss einen sofortigen und freien Online-Zugang zum Werk unmittelbar nach der Veröffentlichung auf Verlagsseite garantieren.
- (10) Der Verlag erlaubt das Hinterlegen der Verlagsversion als Volltext ohne Sperrfrist auf [ZORA](#).
- (11) Der/die Geförderte ist verpflichtet, die Archivierung in ZORA nach Veröffentlichung sicherzustellen.
- (12) Nicht unterstützt werden:
 - einzelne OA-Artikel in lizenzpflichtigen Zeitschriften (Problem der [doppelten Finanzierung](#) bei Hybrid-Modellen)
 - Artikel und Buchkapitel, die bereits über andere Fördermittel (bspw. [Bretscher-Fonds der ZB](#)) finanziert wurden
 - OA-Publikationen, für die eine Drittmittelförderung besteht (bspw. [SNF](#) oder [EU](#)).
- (13) Die Förderung ist nach Möglichkeit in der Veröffentlichung im «Acknowledgement» zu erwähnen: [Open Access Kosten finanziert durch Universitätsbibliothek Zürich.]



Die UB Zürich als Betreiberin des Fonds behält sich das Recht vor, einzelne Unterstützungsanträge unabhängig der oben genannten Kriterien anzunehmen oder abzulehnen. Der Fonds läuft nach dem Grundsatz „first come – first served“. Über eine Verlängerung des Fonds im Folgejahr wird je nach Budget entschieden.

Kontakt

UB Zürich, Universität Zürich Tel. +41 44 635 41 62 E-Mail: oa@ub.uzh.ch